

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich	3
2. Informationspflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung.....	3
3. Ausschluss von Gütern	4
4. Entgelte	4
5. Zahlungsbedingungen	4
6. Mangelnde Inanspruchnahme von Leistungen.....	5
7. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht.....	5
8. Allgemeine Nutzungsregelungen und Verhaltenspflichten im Hafengebiet	5
9. Sicherheitsbestimmungen	6
10. Versicherung	7
11. Bürozeiten und Hafendarbeitszeiten	7

Abschnitt 2 Leistungen des Betreibers

12. Schiffsabfertigung	7
13. Güterumschlag.....	8
14. Beladen und Löschen von See- und Binnenschiffen	10
15. Entfernung von Gütern	10
16. Lagerung von Gütern	11
17. Gefährliche Güter.....	11



Abschnitt 3 Haftung

18. Schiffsabfertigung	12
19. Haftung des Betreibers	13
20. Haftungsausschluss	14
21. Schadensanzeige	15
22. Verjährung.....	15

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

23. Gerichtsstand, Rechtswahl.....	16
24. Teilunwirksamkeit.....	16

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der WFG Infrastruktur GmbH (im Folgenden „**Betreiber**“) und Auftraggebern und Hafennutzern (im Folgenden einheitlich als „**Auftraggeber**“ bezeichnet) über die Erbringung von Leistungen (Hafenumschlag, Schiffs- und LKW-Abfertigung sowie Lagerung) und die Nutzung des Hafengebietes des Kreishafens Rendsburg. Ergänzend gelten die Hafentgeltordnung (www.kreishafen-rd.de/#tarife) und die Hafenordnung des Kreishafens Rendsburg. Im Falle etwaiger Widersprüche zwischen den Regelwerken gelten diese, soweit nachstehend nicht ausdrücklich abweichend angegeben, in der folgenden Reihenfolge:

Diese AGB

Hafenordnung

Hafentgeltordnung.

- 1.2 Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber Leistungen in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos erbringt.

2. Informationspflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Betreiber rechtzeitig vor der Leistungserbringung alle für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung relevanten Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere die in den nachstehenden Bestimmungen unter Ziff. 13.1 und Ziff. 17 aufgeführten Informationen sowie erforderliche Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes, die zur Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, wie insbesondere der International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS) und des International Ship and Port Facility Security Codes (ISPS Code) erforderlich sind. Besondere Risiken und Anforderungen hinsichtlich der Behandlung der Güter sind in den Auftrag aufzunehmen.
- 2.2 Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben. Der Betreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben der Auftraggeber nachzuprüfen und bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit auch die Vorführung des Inhalts einer Sendung zu



verlangen. Werden Abweichungen festgestellt, trägt der Auftraggeber die Kosten der Nachprüfung.

3. Ausschluss von Gütern

Der Betreiber ist berechtigt, den Umschlag und die Einlagerung von besonders diebstahlsgefährdeten, schadensträchtigen, sperrigen, gefährlichen oder nicht geeigneten Gütern auszuschließen oder von Bedingungen oder der Zahlung eines Zuschlages abhängig zu machen. Entsprechendes gilt bei Gütern, deren Umschlag nach gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund hoheitlicher Anordnungen beschränkt ist.

4. Entgelte

4.1 Für die Nutzung des Hafengebietes und die Inanspruchnahme der Leistungen des Betreibers sind die in der Hafentgeltordnung (www.kreishafen-rd.de/#tarife) ausgewiesenen Entgelte zu zahlen.

4.2 Für etwaige zusätzliche, in der Hafentgeltordnung nicht ausgewiesene Leistungen, sind die hierfür jeweils vereinbarten, anderenfalls die ortsüblichen Entgelte zu zahlen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen des Betreibers sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

5.2 In Ergänzung zu den Bestimmungen der Hafentgeltordnung gelten folgende Regelungen:

a) Die Berechnung des Gewichtes (Tonnen) oder anderer Maßeinheiten, die der Abrechnung zugrunde liegen, wird auf die volle Tonne ab 0,5 aufgerundet.

b) Bei der Bereitstellung von Arbeitskräften und Equipment beträgt die Mindestberechnung 0,5 Stunden und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen mindestens 3 Stunden. Entstandene Wartezeiten werden entsprechend der bestellten Schicht berechnet.

5.3 Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund von unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu. Diese Einschränkung gilt



nicht für Ansprüche wegen Schlechterfüllung, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie die Forderung des Betreibers.

- 5.4 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Betreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

6. Mangelnde Inanspruchnahme von Leistungen

Werden in Auftrag gegebene Leistungen durch den Auftraggeber nicht in Anspruch genommen, so bleibt der Auftraggeber dennoch zur Vergütung verpflichtet, wobei sich der Betreiber anderweitig erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

7. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 Die gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an eingebrachten oder übergebenen Gütern stehen dem Betreiber uneingeschränkt zu.
- 7.2 Hinsichtlich der Pfandverwertung gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat eine Frist von einer Woche tritt.

8. Allgemeine Nutzungsregelungen und Verhaltenspflichten im Hafengebiet

- 8.1 Die Kaianlagen dienen dem Umschlag und der damit verbundenen Lagerung von Gütern sowie dem Passagierverkehr. Die Liegeplätze dienen dem Anlegen der jeweils dort zugewiesenen Wasserfahrzeuge. Eine nicht diesen Zwecken entsprechende Nutzung der Anlagen ist untersagt.
- 8.2 Der Betreiber behält sich das Recht vor, Zugangsbefugnisse zu kontrollieren und Unbefugten oder nicht angemeldeten Personen den Zutritt zu untersagen oder diese des Hafengebiets zu verweisen.
- 8.3 Den durch Beschilderung im Hafengebiet bekannt gemachten Ge- und Verboten sowie den Anweisungen des Personals des Betreibers ist während des Aufenthalts im Hafengebiet stets Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aufenthalt untersagt werden.

- 
- 8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Benutzung der Hafenanlage alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) die Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen, der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen in ihrem Geltungsbereich zu beachten. Wird der Betreiber aufgrund einer Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch ein Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers oder von diesem eingesetzter Hilfspersonen durch Behörden oder durch Dritte in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Betreiber auf Verlangen von sämtlichen Forderungen freizustellen und dem Betreiber ihm entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.5 Bei der Durchführung von Arbeiten im Hafengebiet durch den Auftraggeber oder von ihm eingesetzte Hilfspersonen sind die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 8.6 Die Durchführung von Schweißarbeiten setzt die vorherige Einholung einer Schweißerlaubnis bei der Hafenbehörde voraus.
- 8.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige anderweitige von ihm eingesetzte Hilfspersonen die Bestimmungen dieser Ziffer 8 uneingeschränkt befolgen.

9. Sicherheitsbestimmungen

Im Hafengebiet gelten die Vorschriften des International Ship and Port Facility Security Codes (ISPS Code). Der Betreiber ist berechtigt, alle für die Umsetzung des ISPS Codes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

10. Versicherung

Zur Besorgung einer Versicherung des vom Auftraggeber eingebrachten Gutes ist der Betreiber nur im Falle ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber vor Übergabe des Gutes verpflichtet.

11. Bürozeiten und Hafenarbeitszeiten

11.1 Aufträge werden während der nachstehenden Bürozeiten des Betreibers entgegengenommen:

Montag – Donnerstag: 7.00 – 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 16.00 Uhr sowie

Freitag: 7.00 - 12.00 Uhr.

Die Schichtplanung erfolgt bis spätestens 1 Stunde vor Ende der Bürozeiten. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Änderungen der bestellten Arbeitszeiten.

11.2 Für die Hafenarbeitszeit gilt folgendes:

Die Hafenarbeitszeiten sind in der jeweils gültigen Fassung unter [www.kreishafen-rd.de/#tarife geregelt](http://www.kreishafen-rd.de/#tarife_geregelt).

Ein Einsatz in den Nachtstunden von 22.00 – 06.00 Uhr, an Feiertagen und an Wochenenden erfolgt nur gegen gesonderte Vereinbarung und soweit tarifrechtlich zulässig.

Abschnitt 2 Leistungen des Betreibers

12. Schiffsabfertigung

Für die Schiffsabfertigung gelten neben den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB folgende besondere Regelungen:

12.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die nachstehenden Bestimmungen durch die Reederei bzw. den Schiffsführer beachtet werden.

12.2 Schiffe, die zum Laden oder Löschen vom Betreiber abgefertigt werden sollen, sind gegenüber dem Betreiber rechtzeitig anzumelden. Jedes Schiff hat stets verholbereit zu sein. Schiffe, die den Hafen anlaufen, sind auf Verlangen des Betreibers verpflichtet, soweit notwendig, zu jeder Zeit auch außerhalb der Hafenarbeitszeiten die Durchführung erforderlicher Maßnahmen zuzulassen und schiffsseitig die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

- 
- 12.3 Seeschiffe, Binnenschiffe und sonstige (Hafen-)Schiffe dürfen nur den ihnen zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Um einen reibungslosen Verkehr an den Kaianlagen zu gewährleisten, haben Schiffe auf Verlangen des Betreibers unverzüglich zu verholten. Die Kosten der Verholung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.4 Ab einer Schiffsgröße von 1.000 BRZ / Eichtonne besteht die Verpflichtung, Festmacher einzusetzen.
- 12.5 Der Auftraggeber hat für die Lade- und Löschbereitschaft des Schiffes zu sorgen. Verzögerungen, die durch eine verspätete Lade- und/oder Löschbereitschaft des Schiffes oder durch andere Umstände aus dem Einflussbereich des Auftraggebers verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Hieraus entstehende Leerlaufzeiten an Land sind von ihm zu vergüten.
- 12.6 Wird die Schiffsabfertigung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aufgrund der Witterungsverhältnisse unterbrochen, so können die hierdurch entstehenden Kosten (Wartezeiten) zulasten des Auftraggebers durch den Betreiber in Rechnung gestellt werden.
- 12.7 Die Entnahme von Trink- und Kesselwasser an den Kaianlagen, die Entnahme von Strom im Hafengebiet oder die Abfallentsorgung werden gesondert auf der Grundlage der Hafentgeltordnung berechnet. Für die Abfallentsorgung gelten die Bestimmungen des MARPOL-Übereinkommens.

13. Güterumschlag

Für den Güterumschlag gelten neben den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB folgende besondere Regelungen:

- 13.1 Der Auftraggeber hat spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Termin einer jeden Umschlagsmaßnahme eine Ladungsaufstellung in digitaler Form einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- a) Absender/ Empfänger,
 - b) Bezeichnung der Güter,
 - c) Marke und Nummer,

d) Stückzahl,

e) Gewicht (bestätigte Bruttomasse); für Stücke ab 100 kg das Einzelgewicht,

f) Verpackungsart,

g) Angaben über besondere Eigenschaften der Güter (beispielsweise Eigenschaften, aus denen sich eine besondere Diebstahlsgefährdung oder Gefahr ergibt sowie Angaben zu einer besonderen Schadensgeneignung/Empfindlichkeit oder Verderblichkeit).

Güter, die Ein- und Durchfahrverboten und/oder Ein- und Durchfuhrbeschränkungen unterliegen, sind als solche zu bezeichnen. Sofern es sich bei den Gütern um Betäubungsmittel, Waffen, Sprit und Spirituosen handelt, hat der Auftraggeber hierauf ausdrücklich bei Auftragserteilung hinzuweisen. Ziff. 3 bleibt unberührt.

- 13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Betreiber auf sämtliche in seiner Sphäre liegenden, für den Umschlag relevanten Besonderheiten, Gefahren und/oder erschwerende Umstände rechtzeitig im Vorfeld hinzuweisen.
- 13.3 Die Güter sind vom Auftraggeber deutlich mit den für den Umschlag erforderlichen Kennzeichen (wie Markierungen, Zeichen, Hebepunkte und Gewichtsangaben) zu versehen.
- 13.4 Für den Umschlag erforderliches Umschlaggeschirr ist durch den Auftraggeber zu stellen, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 13.5 Die Güter gelten ab dem Moment als vom Betreiber übernommen, in dem das Umschlaggeschirr vollständig angeschlagen ist. Übernahmequittungen oder Empfangsbescheinigungen werden vom Betreiber nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung ausgestellt.
- 13.6 Die Güter gelten mit dem Absetzen durch den Betreiber auf das bereit gestellte Transportmittel bzw. mit dem Einleiten in den jeweiligen Laderaum als vom Betreiber abgeliefert.
- 13.7 Die Beauftragung mit dem Güterumschlag verpflichtet den Betreiber ohne gesonderte Vereinbarung nicht, die beförderungs- und betriebssichere Verladung in dem abholenden Transportmittel sicherzustellen; es obliegt dem Auftraggeber, für die entsprechende Sicherung selbst oder durch den von ihm beauftragten Frachtführer Sorge zu tragen.

- 13.8 Der Betreiber übernimmt keine Verpflichtung, den Empfänger über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den Angaben im Frachtbrief bzw. den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten zu unterrichten.

14. Beladen und Löschen von See- und Binnenschiffen

- 14.1 Landseitige Umschlagsarbeiten werden grundsätzlich allein durch den Betreiber durchgeführt. Die Durchführung landseitiger Umschlagsarbeiten durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Betreibers zulässig.
- 14.2 Der Umschlag der Güter über den Kai wird mit der Umschlagstechnik des Betreibers ausgeführt. Der Einsatz von Hebezeugen der Seeschiffe bedarf der vorherigen Zustimmung des Betreibers und setzt voraus, dass sich die Hebezeuge in technisch einwandfreiem Zustand befinden und das Bedienpersonal ordnungsgemäß eingewiesen wird. Der Betreiber übernimmt in diesem Fall nicht das Nutzungsrisiko.
- 14.3 Wird bei Dunkelheit oder nicht klaren Sichtverhältnissen be- oder entladen, so hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Luken, Laderäume und das Deck des Schiffes ausreichend beleuchtet sind.
- 14.4 Nach Lade-/Lösche ist der betroffene Bereich von Rückständen, die durch den Umschlag erfolgten, unmittelbar zu reinigen. Sollte der Auftraggeber die Reinigungsarbeiten nicht ordnungsgemäß oder gar nicht durchführen, kann der Betreiber die Reinigungsarbeiten an Dritte vergeben. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.

15. Entfernung von Gütern

Der Betreiber kann Güter, die durch den Auftraggeber ohne Erlaubnis abgeladen werden und nach Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist entfernt werden, auf Kosten des Auftraggebers einlagern. Auch in diesem Fall finden die Regelungen in Ziff. 16 entsprechende Anwendung.

16. Lagerung von Gütern

Für Aufträge über die Lagerung von Gütern gelten neben den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB folgende besondere Regelungen:

- 16.1 Die Lagerung erfolgt auf Freiflächen. Sofern kein ausdrücklicher abweichender Auftrag erteilt wurde und die Güter nicht offensichtlich für eine Lagerung im Freien ungeeignet sind, ist der Betreiber zur Einlagerung auf Freiflächen berechtigt. Die Bestimmung des Lagerplatzes obliegt dem Betreiber. Eine Umlagerung innerhalb des Hafengeländes ist ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 16.2 Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt auf Grundlage der Hafentgeltordnung.
- 16.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jede der Parteien den Lagervertrag fristlos kündigen. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich abzuholen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Betreiber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber sich im Zahlungsverzug befindet und seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommt, sich nach Vertragsschluss zeigt, dass von dem gelagerten Gut besondere Gefahren ausgehen oder der Betreiber aus von ihm nicht zu vertretenden, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und von ihm nicht abwendbaren Gründen (Umstände höherer Gewalt) an der Lagerung gehindert ist.
- 16.4 Ist zwischen dem Betreiber und dem Auftraggeber ein Mietvertrag über die Anmietung von Lagerflächen durch den Auftraggeber geschlossen worden, so bemessen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien insoweit ausschließlich auf der Grundlage des Mietvertrages.

17. Gefährliche Güter

Sofern es sich bei den Gütern, die Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen sind, um gefährliche Güter handelt, hat der Auftraggeber den Betreiber bei Auftragserteilung hierauf hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Betreiber in diesem Fall rechtzeitig sämtliche das Gefahrgut betreffenden Daten auf elektronischem Wege zu übermitteln und die erforderlichen Dokumente rechtzeitig und vollständig zu übergeben. Dabei sind insbesondere die folgenden Angaben erforderlich:

- Klasse/Unterklasse nach der Gefahrgutverordnung See,
- UN-Nummer,
- richtige technische Bezeichnung des Gefahrgutes,
- Bruttomasse bei explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff, zusätzlich die Nettomasse des Explosivstoffes,
- Verpackungsart und bei Stoffen, die unter einer NAG-Eintragung oder einer Sammelbezeichnung befördert werden, die Verpackungsgruppe.

Abschnitt 3 Haftung

18. Haftung des Auftraggebers

- 18.1 Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden und Aufwendungen, die sich aus einer unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angabe, deren Übermittlung nach Ziffern 2, 13.1 und 17 dieser AGB erforderlich ist oder aus einer ungenügenden Verpackung oder Kennzeichnung ergibt. Dem Auftraggeber ist das Verhalten von ihm beauftragter Dritter zuzurechnen.
- 18.2 Die gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

19. Haftung des Betreibers

Der Betreiber haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

19.1 Haftungsbeschränkung für Güterschäden im Rahmen des Güterumschlags

Haftet der Betreiber für den Verlust oder die Beschädigung der Güter (Güterschäden) im Rahmen des Güterumschlags, so hat er Wert- und Kostenersatz entsprechend den §§ 429, 430, 432 S. 1 HGB im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zu leisten.

Die von dem Betreiber zu leistende Entschädigung für Güterschäden ist auf 8,33 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (§ 431 Abs. 4 HGB) für jedes kg des Rohgewichts der Güter begrenzt.



Übersteigt die Haftung des Betreibers nach den vorstehenden Absätzen einen Betrag von 1,25 Mio. Euro, so ist die Haftung je Schadenfall zusätzlich begrenzt auf einen Betrag von 1,25 Million Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die Haftungsbegrenzungen gelten nach Maßgabe der §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

19.2 Haftung für andere als Güterschäden im Rahmen des Güterumschlags

Für andere als Güterschäden, die im Rahmen von Aufträgen über den Güterumschlag entstehen, gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen einschließlich der gesetzlichen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse.

19.3 Ausschluss der Haftungsbeschränkung

Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung, wenn der Schaden auf einen Fall von Vorsatz oder Leichtfertigkeit im Sinne des § 435 HGB zurückzuführen ist.

19.4 Haftungsbeschränkung bei verfügbarer Lagerung

Haftet der Betreiber für Schäden im Rahmen der Lagerung ist die Haftung für Güterschäden der Höhe nach ebenfalls begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter, höchstens jedoch auf 35.000 Euro je Schadenfall; besteht der Schaden des Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Spediteurs abweichend hiervon der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in dem vorstehenden Absatz bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.

Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 19.4 gelten nicht, wenn der Schaden verursacht wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

20. Haftungsausschluss

20.1 Mit Ausnahme der in § 435 HGB genannten Umstände ist der Betreiber nach Maßgabe des § 427 HGB von der Haftung befreit, soweit ein Verlust, eine Beschädigung oder eine Überschreitung der Leistungsfrist auf eine der dort genannten Gefahren zurückzuführen ist, insbesondere auf

a) eine vereinbarte oder der Übung entsprechende Aufbewahrung im Freien oder in nur überdachten oder überplanten Lagern;

b) Mängel der Verpackung;

c) Behandlungen, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger des Gutes;

d) die natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen oder normalen Schwund führt oder

e) eine ungenügende Kennzeichnung.

20.2 Des Weiteren ist der Betreiber von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes oder eine Überschreitung der Leistungsfrist auf Umständen beruht, die der Betreiber auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht abwenden konnte. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich in Fällen höherer Gewalt, wie Feuer-, Wasser-, Sturm- und Explosionsschäden, Hochwasser, Überschwemmung und Frostschäden. Darüber hinaus haftet der Betreiber nicht für

(a) Schäden, die auf Mängel der durch den Auftraggeber oder Dritte vorgenommenen Stauung zurückzuführen sind,

(b) Schäden im Laderaum oder am Schiff, die darauf zurückzuführen sind, dass das Schiff für die vereinbarte Umschlagsart nicht geeignet ist, ohne dass dies dem Betreiber bekannt war oder bekannt sein musste,

(c) Schäden, die von nicht im Auftrag des Betreibers tätigen Dritten insbesondere durch unsachgemäßes Anschlagen der Güter oder Bedienen des Greifers oder durch unsachgemäße Zusammenstellung der Lademittel verursacht werden sowie

(d) Schäden aus unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen der Betreiber vertraglich nicht verpflichtet ist, soweit dem Betreiber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

21. Schadensanzeige

Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist dem Betreiber spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten oder dessen Vertreter oder den beauftragten Frachtführer in Textform anzuzeigen. War der Verlust nicht äußerlich erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von sieben Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen.

Einer gesonderten Anzeige in Textform nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter spätestens zu dem genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung eines für die Schadensaufnahme zuständigen Mitarbeiters des Betreibers festgestellt und gemeinsam schriftlich festgehalten wurde.

22. Verjährung

22.1 Ansprüche aus dem Güterumschlag oder der Lagerung verjähren innerhalb eines halben Jahres. Die Verjährung erstreckt sich auf vertragliche wie außervertragliche Ansprüche jeder Art.

22.2 Die Verjährung beginnt im Falle eines Verlusts während der Lagerung mit der Anzeige des Verlusts und im Übrigen an dem Tage, an dem die Güter abgeliefert wurden oder – sofern die Güter nicht abgeliefert wurden – hätten abgeliefert werden müssen. Bei Vorsatz oder



Leichtfertigkeit in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

23. Gerichtsstand, Rechtswahl

23.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträgen ist Rendsburg.

23.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften dieser AGB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: Mai 2024